



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

S.g. Herrn
Karl Johns

Buchberggasse 41
3400 Klosterneuburg

Zl. 9-N-8189

Bellagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Maißer

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum
12. März 1984

Betrifft:

Klosterneuburg, Unterschutzstellung von 2 Eichen und einer
Kastanie auf dem Grundstück 2219/1, KG. Klosterneuburg

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 9. Dezember 1981 erläßt die
Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehenden

Bescheid
Spruch

I, Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-2 werden
zwei Eichen und eine Kastanie, welche auf dem Grundstück Parz.
Nr. 2219/1, KG. Klosterneuburg, stocken, zum Naturdenkmal er-
klärt.

Der Standort ist auf dem sich auf diesen Bescheid beziehenden
Plan eingezeichnet.

II. Gemäß § 1 NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz,
LGBI. 3800-0, in Verbindung mit Tarif A Zif. 2 NÖ Landesver-
waltungsabgabenverordnung, LGBI. 3800/1-0, wird Ihnen eine Ver-
waltungsabgabe von S 60,-- vorgeschrieben, welche binnen 14
Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides der Bezirkshauptmann-
schaft Wien-Umgebung zu überweisen ist.

Begründung

Als Bevollmächtigter der Grundbesitzer des Grundstückes 2219/1, KG. Klosterneuburg, haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als zuständige Naturschutzbehörde ^{zum Naturdenkmal} ein Ansuchen zur Erklärung von ~~zwei~~ Eichen und einer Kastanie, welche auf dem oben erwähnten Grundstück stocken, eingebracht.

Zu diesem Ansuchen hat der Naturschutzdirektor für das Bundesland Niederösterreich nachstehendes Gutachten abgegeben:

" Die 3 an der Babenbergerstraße - Ecke Buchenberggasse stehenden Bäume (2 Eichen, 1 Roßkastanie) bilden wegen ihrer im Gegensatz zu den ^{übrigen} hier stockenden Baumständen Mächtigkeit und sind so eine ortsbildprägende Kulisse. Diese Kulissenwirkung wird im Zusammenhang mit den Baumbeständen der Umgebung zu einer ensemblehaften Kulisse, die sich auf das Ortsbild in diesem Bereich äußerst positiv auswirkt. Sollten nun die 3 Bäume im Zuge einer Straßenverbreiterung oder sonstigen Bauarbeiten geschlägert werden, würde dies zweifelsohne zu einer wesentlichen Verschlechterung des Ortsbildes und damit auch des landschaftlichen Wertes dieses Bereiches führen.

Vom Standpunkt des fachlichen Naturschutzes kann daher festgestellt werden, daß für die gg. 3 Bäume sehr wohl die Kriterien des § 9, Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 zutreffen, und es wird daher eine Erklärung zum Naturdenkmal beantragt."

Außerdem hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, wie im § 14 NÖ Naturschutzgesetz vorgesehen, die notwendigen Stellungnahmen eingeholt.

Nach Vorliegen aller für das Verfahren notwendigen Unterlagen hat die Naturschutzbehörde erwogen:

Das Gutachten des Herrn Naturschutzdirektors befürwortet eindeutig die Unterschutzstellung der betreffenden Bäume. In diesem Gutachten geht nicht nur hervor, daß die betroffenen Bäume ein Naturdenkmal gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz darstellen, sondern es wird auch über die notwendige Schutzwürdigkeit im Hinblick auf eine wesentliche Ortsbildverschlechterung im Falle einer Beseitigung eingegangen.

Da die Behörde im gegenständlichen Verfahren die Belange des NÖ Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen hat, war die Unterschutzstellung wie im Spruch ausgeführt, bescheidmäßig auszusprechen.

Zu II.: Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der im Spruche zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

6. Juni 1984

Der Bezirkshauptmann:

Dr. HÜRBE

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An

Immobilien Schnür z. Hd. Frau Irmgard Schnür

als Liegenschaftsverwalter

Wienerstraße 106

3400 Klosterneuburg

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Klosterneuburg, den 23. August 2007

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Stoiser)



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Beilagen

WUW3-N-0622/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Hr. Peters

(0 22 43) 9025

Durchwahl
26240

Datum
24. Juli 2007

Betrifft:

Naturdenkmal „2 Eichen und 1 Kastanie“, Grdst. Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 12. März 1984, Zahl 9-N-8189, erklärte „Kastanie“ auf dem Grundstück Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 12. März 1984, Zahl 9-N-8189 wurden 2 Eichen und 1 Kastanie, welche auf dem Grundstück Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg, stocken, zu Naturdenkmalen erklärt.

Am 26. Juni 2007 erfolgte durch den Amtssachverständigen für Naturschutz über schriftliches Ersuchen der Immobilien Schnür, als Liegenschaftsverwalter eine Erhebung der oben angeführten Naturdenkmale.

Hiezu wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Am 22. Juni 2007 wurde von der Fa. Immobilien Schnür per Fax mitgeteilt, dass die im Betreff genannten Bäume beim Sturmereignis am 21. Juni 2007 angeblich beschädigt und dadurch auch gefährdet worden sind. Aus diesem Grund wurde um Kontrolle dieser denkmalgeschützten Bäume auf der Liegenschaft Babenberggasse 2, 3400 Klosterneuburg, ersucht. Grundeigentümer sind Frau Dr. Jorun Johns aus den USA sowie Herr DI Gernot Schreck, Babenberggasse 2, 3400 Klosterneuburg.

Befund

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Zahl 9-N-8189, vom 12. März 1984, wurden zwei Eichen sowie eine Kastanie, auf der Parzelle 2219/1, KG Klosterneuburg, zum Naturdenkmal erklärt. In der Zwischenzeit hat sich die Parzellenbezeichnung geändert und lautet nunmehr Grundstück Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg, was bereits grundbücherlich richtig gestellt worden ist.

Im Zuge der Kontrolle vor Ort konnte festgestellt werden, dass die beiden Eichen noch ordnungsgemäß vorhanden sind und beim Sturm lediglich einzelne, nur sehr kleine Äste (zum Teil auch Grünäste) abgebrochen sind. Der Allgemeinzustand der beiden Eichen ist als sehr gut anzusprechen, der Baum ist voll belaubt und vital. Größere im Stammbereich vorhandene Faul- und Hohlstellen bzw. auch Risse konnten keine vorgefunden werden und auch im Stammfuß inklusive Wurzelbereich konnten keine Hinweise auf eine Wurfgefährdung vorgefunden werden. Das einzige, derzeit jedoch noch nicht sehr große Gefahrenpotential, welches von den beiden Eichen ausgeht, wird durch die vorhandenen Totäste im oberen Kronenbereich hervorgerufen. Aus diesem Grund wird angeraten, eine Kronenpflege, insbesondere die Entfernung der Dürrstäbe, durchführen zu lassen. Ansonsten sind derzeit keine Maßnahmen bei den beiden Eichen erforderlich.

Bei der Rosskastanie westlich des Wohnhauses musste allerdings festgestellt werden, dass der östliche Hauptstamm und somit die nahezu halbe Baumkrone im Bereich der Stammverzweigung abgerissen ist und dadurch auch das Wohnhaus beschädigt wurde. Im Bereich der Bruchstelle zeigte sich, dass dort eine erhebliche Hohlstelle mit einem weit fortgeschrittenen Fäulebefall vorhanden ist, welcher auch tief in den noch vorhandenen Stamm hinein reicht. Durch das Wegbrechen der halben Baumkrone ist die Rosskastanie in ihrem Gleichgewicht naturgemäß stark gestört und weist ein Übergewicht Richtung Nordosten auf, da in diesem Bereich noch zwei weitere Hauptäste vorhanden sind, welche genau an der bereits vorhandenen Bruchstelle aus dem Stamm herauswachsen. Daraus resultiert, dass die beiden noch vorhandenen Hauptäste durch die Hebelwirkung, in Verbindung mit der massiven Hohlstelle an der bereits vorhandenen Bruchstelle, sowie auf Grund der Tatsache, dass das Gleichgewicht des Baumes erheblich gestört ist, akut bruchgefährdet sind. Aus diesem Grund kann festgestellt werden, dass von der Rosskastanie zweifelsfrei eine Gefährdung ausgeht, welche lediglich durch die Entfernung des Baumes abgestellt werden kann. Ein Rückschnitt des Baumes ist fachlich nicht sinnvoll, da lediglich ein Baumstumpf übrig bleiben würde.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufbauend auf die ausführliche Befundaufnahme wird festgestellt, dass im gegenständlichen Fall auf Grund der Tatsache, dass die noch vorhandene Rosskastanie in ihrem derzeitigen Zustand akut bruchgefährdet ist, zweifelsfrei eine Gefährdung vom Baum ausgeht. Diese Gefahr wird noch durch den Standort des Naturdenkmals mit den im Siedlungsgebiet vergrößert. Ein Einkürzen der Kastanie könnte zwar kurzfris-

tig das Gefahrenpotential verringern, allerdings besteht ein großes Restrisiko im Bereich des hohlen Baumstammes, und außerdem wäre das typische, zur Naturdenkmalerklärung führende Erscheinungsbild des Baumes derart negativ beeinträchtigt, dass auf Grund des zu erwartenden Erscheinungsbildes der Rosskastanie sicher kein Naturdenkmal im Sinne des Naturschutzgesetzes mehr gegeben wäre.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall die Erklärung zum Naturdenkmal für die Rosskastanie widerrufen werden muss, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründe eindeutig zutreffen.

Die beiden Eichen weisen nach wie vor die Merkmale eines Naturdenkmales auf, und bei einer entsprechenden Kronenpflege, insbesondere der Entfernung der vorhandenen Dürnräste, geht beim derzeitigen Zustand der beiden Eichen keine Gefahr von diesen Bäumen aus.

Im Zuge des Parteiengehörs wurde der Sachverhalt den beiden Grundstückseignern, der NÖ Umweltanwaltschaft und der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit Schreiben vom 3. Juli 2007 zur Kenntnis gebracht.

Am 17. Juli 2007 ist bei der Naturschutzbehörde ein Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft mit folgendem Inhalt eingelangt:

„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz besteht gegen den geplanten Widerruf des Naturdenkmales „Rosskastanie“ kein Einwand. Die vorgesehene Kronenpflege und die Entfernung der Dürnräste bei den Eichen wird grundsätzlich befürwortet, damit die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Bäume beibehalten werden kann.“

Herr Dr. Putz, als Angestellter der Immobilienverwaltung Schnür und Frau Verwalterin Schnür erheben als Liegenschaftsverwalter ebenfalls keinen Einwand gegen den beabsichtigten Widerruf.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung für die Kastanie zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt Euro 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Stadtgemeinde Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg,
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
4. Frau Dr. Jorun Johns, 3400 Klosterneuburg, Buchberggasse 33/1
5. Herrn DI Gernot Schreck, 3400 Klosterneuburg, Buchberggasse 33/3
6. das Fachgebiet Forstwesen, z. Hd. des ASV für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t o i s e r



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

S.g. Herrn
Karl Johns

Buchberggasse 41
3400 Klosterneuburg

Zl. 9-N-8189

Bellagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Maißer

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum
12. März 1984

Betrifft:

Klosterneuburg, Unterschutzstellung von 2 Eichen und einer
Kastanie auf dem Grundstück 2219/1, KG. Klosterneuburg

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 9. Dezember 1981 erläßt die
Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehenden

Bescheid
Spruch

I, Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-2 werden
zwei Eichen und eine Kastanie, welche auf dem Grundstück Parz.
Nr. 2219/1, KG. Klosterneuburg, stocken, zum Naturdenkmal er-
klärt.

Der Standort ist auf dem sich auf diesen Bescheid beziehenden
Plan eingezeichnet.

II. Gemäß § 1 NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz,
LGBI. 3800-0, in Verbindung mit Tarif A Zif. 2 NÖ Landesver-
waltungsabgabenverordnung, LGBI. 3800/1-0, wird Ihnen eine Ver-
waltungsabgabe von S 60,-- vorgeschrieben, welche binnen 14
Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides der Bezirkshauptmann-
schaft Wien-Umgebung zu überweisen ist.

Begründung

Als Bevollmächtigter der Grundbesitzer des Grundstückes 2219/1, KG. Klosterneuburg, haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als zuständige Naturschutzbehörde ^{zum Naturdenkmal} ein Ansuchen zur Erklärung von ~~zwei~~ Eichen und einer Kastanie, welche auf dem oben erwähnten Grundstück stocken, eingebracht.

Zu diesem Ansuchen hat der Naturschutzdirektor für das Bundesland Niederösterreich nachstehendes Gutachten abgegeben:

" Die 3 an der Babenbergerstraße - Ecke Buchenberggasse stehenden Bäume (2 Eichen, 1 Roßkastanie) bilden wegen ihrer im Gegensatz zu den ^{übrigen} hier stockenden Baumständen Mächtigkeit und sind so eine ortsbildprägende Kulisse. Diese Kulissenwirkung wird im Zusammenhang mit den Baumbeständen der Umgebung zu einer ensemblehaften Kulisse, die sich auf das Ortsbild in diesem Bereich äußerst positiv auswirkt. Sollten nun die 3 Bäume im Zuge einer Straßenverbreiterung oder sonstigen Bauarbeiten geschlägert werden, würde dies zweifelsohne zu einer wesentlichen Verschlechterung des Ortsbildes und damit auch des landschaftlichen Wertes dieses Bereiches führen.

Vom Standpunkt des fachlichen Naturschutzes kann daher festgestellt werden, daß für die gg. 3 Bäume sehr wohl die Kriterien des § 9, Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977 zutreffen, und es wird daher eine Erklärung zum Naturdenkmal beantragt."

Außerdem hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, wie im § 14 NÖ Naturschutzgesetz vorgesehen, die notwendigen Stellungnahmen eingeholt.

Nach Vorliegen aller für das Verfahren notwendigen Unterlagen hat die Naturschutzbehörde erwogen:

Das Gutachten des Herrn Naturschutzdirektors befürwortet eindeutig die Unterschutzstellung der betreffenden Bäume. In diesem Gutachten geht nicht nur hervor, daß die betroffenen Bäume ein Naturdenkmal gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz darstellen, sondern es wird auch über die notwendige Schutzwürdigkeit im Hinblick auf eine wesentliche Ortsbildverschlechterung im Falle einer Beseitigung eingegangen.

Da die Behörde im gegenständlichen Verfahren die Belange des NÖ Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen hat, war die Unterschutzstellung wie im Spruch ausgeführt, bescheidmäßig auszusprechen.

Zu II.: Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der im Spruche zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)



Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

6. Juni 1984

Der Bezirkshauptmann:

Dr. HÜRBE

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An

Immobilien Schnür z. Hd. Frau Irmgard Schnür

als Liegenschaftsverwalter

Wienerstraße 106

3400 Klosterneuburg

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Klosterneuburg, den 23. August 2007

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Stoiser)



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Beilagen

WUW3-N-0622/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Hr. Peters

(0 22 43) 9025

Durchwahl
26240

Datum
24. Juli 2007

Betrifft:

Naturdenkmal „2 Eichen und 1 Kastanie“, Grdst. Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg,
Teilwiderruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 12. März 1984, Zahl 9-N-8189, erklärte „Kastanie“ auf dem Grundstück Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 12. März 1984, Zahl 9-N-8189 wurden 2 Eichen und 1 Kastanie, welche auf dem Grundstück Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg, stocken, zu Naturdenkmälen erklärt.

Am 26. Juni 2007 erfolgte durch den Amtssachverständigen für Naturschutz über schriftliches Ersuchen der Immobilien Schnür, als Liegenschaftsverwalter eine Erhebung der oben angeführten Naturdenkmale.

Hiezu wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Am 22. Juni 2007 wurde von der Fa. Immobilien Schnür per Fax mitgeteilt, dass die im Betreff genannten Bäume beim Sturmereignis am 21. Juni 2007 angeblich beschädigt und dadurch auch gefährdet worden sind. Aus diesem Grund wurde um Kontrolle dieser denkmalgeschützten Bäume auf der Liegenschaft Babenberggasse 2, 3400 Klosterneuburg, ersucht. Grundeigentümer sind Frau Dr. Jorun Johns aus den USA sowie Herr DI Gernot Schreck, Babenberggasse 2, 3400 Klosterneuburg.

Befund

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Zahl 9-N-8189, vom 12. März 1984, wurden zwei Eichen sowie eine Kastanie, auf der Parzelle 2219/1, KG Klosterneuburg, zum Naturdenkmal erklärt. In der Zwischenzeit hat sich die Parzellenbezeichnung geändert und lautet nunmehr Grundstück Nr. 2219/3, KG Klosterneuburg, was bereits grundbücherlich richtig gestellt worden ist.

Im Zuge der Kontrolle vor Ort konnte festgestellt werden, dass die beiden Eichen noch ordnungsgemäß vorhanden sind und beim Sturm lediglich einzelne, nur sehr kleine Äste (zum Teil auch Grünäste) abgebrochen sind. Der Allgemeinzustand der beiden Eichen ist als sehr gut anzusprechen, der Baum ist voll belaubt und vital. Größere im Stammbereich vorhandene Faul- und Hohlstellen bzw. auch Risse konnten keine vorgefunden werden und auch im Stammfuß inklusive Wurzelbereich konnten keine Hinweise auf eine Wurfgefährdung vorgefunden werden. Das einzige, derzeit jedoch noch nicht sehr große Gefahrenpotential, welches von den beiden Eichen ausgeht, wird durch die vorhandenen Totäste im oberen Kronenbereich hervorgerufen. Aus diesem Grund wird angeraten, eine Kronenpflege, insbesondere die Entfernung der Dürträste, durchführen zu lassen. Ansonsten sind derzeit keine Maßnahmen bei den beiden Eichen erforderlich.

Bei der Rosskastanie westlich des Wohnhauses musste allerdings festgestellt werden, dass der östliche Hauptstamm und somit die nahezu halbe Baumkrone im Bereich der Stammverzweigung abgerissen ist und dadurch auch das Wohnhaus beschädigt wurde. Im Bereich der Bruchstelle zeigte sich, dass dort eine erhebliche Hohlstelle mit einem weit fortgeschrittenen Fäulebefall vorhanden ist, welcher auch tief in den noch vorhandenen Stamm hinein reicht. Durch das Wegbrechen der halben Baumkrone ist die Rosskastanie in ihrem Gleichgewicht naturgemäß stark gestört und weist ein Übergewicht Richtung Nordosten auf, da in diesem Bereich noch zwei weitere Hauptäste vorhanden sind, welche genau an der bereits vorhandenen Bruchstelle aus dem Stamm herauswachsen. Daraus resultiert, dass die beiden noch vorhandenen Hauptäste durch die Hebelwirkung, in Verbindung mit der massiven Hohlstelle an der bereits vorhandenen Bruchstelle, sowie auf Grund der Tatsache, dass das Gleichgewicht des Baumes erheblich gestört ist, akut bruchgefährdet sind. Aus diesem Grund kann festgestellt werden, dass von der Rosskastanie zweifelsfrei eine Gefährdung ausgeht, welche lediglich durch die Entfernung des Baumes abgestellt werden kann. Ein Rückschnitt des Baumes ist fachlich nicht sinnvoll, da lediglich ein Baumstumpf übrig bleiben würde.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufbauend auf die ausführliche Befundaufnahme wird festgestellt, dass im gegenständlichen Fall auf Grund der Tatsache, dass die noch vorhandene Rosskastanie in ihrem derzeitigen Zustand akut bruchgefährdet ist, zweifelsfrei eine Gefährdung vom Baum ausgeht. Diese Gefahr wird noch durch den Standort des Naturdenkmals mit-ten im Siedlungsgebiet vergrößert. Ein Einkürzen der Kastanie könnte zwar kurzfris-

tig das Gefahrenpotential verringern, allerdings besteht ein großes Restrisiko im Bereich des hohlen Baumstammes, und außerdem wäre das typische, zur Naturdenkmalerklärung führende Erscheinungsbild des Baumes derart negativ beeinträchtigt, dass auf Grund des zu erwartenden Erscheinungsbildes der Rosskastanie sicher kein Naturdenkmal im Sinne des Naturschutzgesetzes mehr gegeben wäre.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall die Erklärung zum Naturdenkmal für die Rosskastanie widerrufen werden muss, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründe eindeutig zutreffen.

Die beiden Eichen weisen nach wie vor die Merkmale eines Naturdenkmales auf, und bei einer entsprechenden Kronenpflege, insbesondere der Entfernung der vorhandenen Dürnräste, geht beim derzeitigen Zustand der beiden Eichen keine Gefahr von diesen Bäumen aus.

Im Zuge des Parteiengehörs wurde der Sachverhalt den beiden Grundstückseigentümern, der NÖ Umweltanwaltschaft und der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit Schreiben vom 3. Juli 2007 zur Kenntnis gebracht.

Am 17. Juli 2007 ist bei der Naturschutzbehörde ein Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft mit folgendem Inhalt eingelangt:

„In Anbetracht der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz besteht gegen den geplanten Widerruf des Naturdenkmales „Rosskastanie“ kein Einwand. Die vorgesehene Kronenpflege und die Entfernung der Dürnräste bei den Eichen wird grundsätzlich befürwortet, damit die Erklärung zum Naturdenkmal für diese Bäume beibehalten werden kann.“

Herr Dr. Putz, als Angestellter der Immobilienverwaltung Schnür und Frau Verwalterin Schnür erheben als Liegenschaftsverwalter ebenfalls keinen Einwand gegen den beabsichtigten Widerruf.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung für die Kastanie zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt Euro 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Stadtgemeinde Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg,
z. Hd. des Herrn Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
4. Frau Dr. Jorun Johns, 3400 Klosterneuburg, Buchberggasse 33/1
5. Herrn DI Gernot Schreck, 3400 Klosterneuburg, Buchberggasse 33/3
6. das Fachgebiet Forstwesen, z. Hd. des ASV für Naturschutz, Herrn Ing. Abel.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t o i s e r